

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 29/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
M a s u c h
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. März 2006 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat mit Urteil vom 15. März 2006 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach der Grad der Behinderung (GdB) beim Kläger nur 40 betrage, statt des vom Kläger begehrten, die Schwerbehinderteneigenschaft begründenden GdB von 50. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 51, 59, 65).
- 5 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht. Ihr lassen sich zwar (sinngemäß) folgende vom Kläger für grundsätzlich bedeutsam gehaltene Rechtsfragen entnehmen:
 1. Dürfen die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (AHP) weiter angewendet werden?
 2. Ist der GdB nach den AHP festzusetzen, die zur Zeit der Antragstellung galten, oder nach denen, die zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung gelten?



- 6 Der Kläger hat zur ersten Frage nicht hinreichend dargelegt, weshalb sie klärungsbedürftig sein soll. Er zitiert zwar die Entscheidung des Senats vom 18. September 2003 - B 9 SB 3/02 R (BSGE 91, 205 = SozR 4-3250 § 69 Nr 2), zeigt aber nicht hinreichend auf, weshalb sich eine bejahende Antwort auf seine Frage daraus nicht entnehmen lässt. Auf die Überlegungen des Senats zur weiteren Anwendung der AHP geht er nur selektiv unter Hinweis auf ein eher beiläufiges Argument ein: Dass der Missstand fehlender demokratischer Legitimation der AHP demnächst (im Zuge eines bis Ende 2003 zu erwartenden förmlichen Verfahrens zu ihrer Verrechtlichung) enden werde. Der Kläger legt hingegen nicht dar, weshalb - anders als 2003 - die weiteren einem Unanwendbarkeitsverdikt entgegenstehenden Gesichtspunkte (für die Praxis schwer zu bewältigende Lage bei Fehlen eines anderen, zumindest ebenso gut wie die AHP geeigneten Beurteilungssystems) jetzt an Gewicht verloren hätten.
- 7 Auch zur zweiten Frage macht der Kläger einen Klärungsbedarf nicht ausreichend deutlich. Insbesondere geht er nicht auf die umfangreiche Rechtsprechung des BSG zum normähnlichen Charakter der AHP ein (vgl zB BSGE 75, 176 = SozR 3-3870 § 3 Nr 5). Dazu bestand besonderer Anlass; denn es liegt nahe, dass diese Eigenschaft dazu führt, dass von mehreren zeitlich aufeinander folgenden Fassungen der AHP die für eine Entscheidung maßgebliche nach denselben Grundsätzen zu bestimmen ist wie bei Normen.
- 8 Die nicht formgerecht begründete und deshalb unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

